

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II)**

Aufgrund des 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das 18. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 44/2020, wird im Einvernehmen mit dem Vizekanzler verordnet:

**Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten**

§ 1. Die in einer zweiten Phase erfolgende Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), die der Kompensation von Umsatzausfällen von Unternehmen im Zusammenhang mit der durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 bedingten Konjunkturunbruch dienen (Fixkostenzuschüsse der Phase II, FKZ II), hat den Richtlinien gemäß Anhang zu entsprechen.

**Inkrafttreten**

§ 2. Diese Verordnung samt Anhang tritt mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

**Anhang**

**zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II)**

**RICHTLINIEN**

**INHALT**

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>COVID-19 FINANZIERUNGSAGENTUR DES BUNDES GMBH</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>FKZ II</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG UND ANTRAGSPRÜFUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>BESTÄTIGUNGEN UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN IM ANTRAG</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>ENTSCHEIDUNG ÜBER ANTRÄGE</b> .....	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>PRÜFUNG DER FIXKOSTENZUSCHÜSSE DER PHASE II, RÜCKZAHLUNG VON FIXKOSTENZUSCHÜSSEN DER PHASE II</b> .....	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>BERICHTSPFLICHT DER COFAG</b> .....	<b>11</b>

## 1 Präambel

- 1.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das 18. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 44/2020. Demnach hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, zu erlassen.
- 1.2 Die in diesen Richtlinien vorgesehenen finanziellen Maßnahmen in Form von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten entsprechen Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV. Demnach können gemäß des „temporären Beihilferahmens“ ("Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19" vom 19.3.2020 (C(2020) 1863 final sowie seiner Änderungen C(2020) 2215 vom 3.4.2020, C(2020) 3156 vom 8.5. 2020, C(2020) 4509 vom 29.6. 2020 und C(2020) 7127 vom 13.10.2020) Unterstützungsmaßnahmen, die mit dem Corona-bedingten Konjunkturunbruch in Zusammenhang stehen, als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.
- 1.3 Mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 225/2020, wurden Richtlinien für die Gewährung von Fixkostenzuschüssen während einer ersten Phase erlassen (Fixkostenzuschuss der Phase I [FKZ I]). Mit der gegenständlichen Verordnung werden nun Richtlinien für die Gewährung von Fixkostenzuschüssen in einer zweiten Phase (Fixkostenzuschuss der Phase II [FKZ II]) erlassen.
- 1.4 Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch einen FKZ II sind bis 30. Juni 2021 zu beantragen und decken Fixkosten, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2021 entstanden sind bzw. entstehen, („beihilfefähiger Zeitraum“)
- 1.5 Der gemeinsame Gesamtrahmen für die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten in der Phase I und in der Phase II (FKZ I und FKZ II) beträgt bis zu EUR 12 Mrd.
- 1.6 Der Fixkostenzuschuss hat der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 zu dienen und darf nicht für die Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden.

## 2 COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

- 2.1 Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) durch die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) geschaffen.
- 2.2 Der COFAG wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs. 2a ABBAG-Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen übertragen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.
- 2.3 Die COFAG wurde vom Bundesminister für Finanzen beauftragt, Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen zu gewähren, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erleiden (Fixkostenzuschüsse).
- 2.4 Die COFAG hat die Fixkostenzuschüsse der Phase II nach diesen Richtlinien zu gewähren. Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über Fixkostenzuschüsse der Phase II weisungsfrei.

### 3 Begünstigte Unternehmen

3.1 Ein FKZ II darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

3.1.1 das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;

3.1.2 das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;

3.1.3 das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall im Sinne des Punkts 4.2;

3.1.4 zum 31. Dezember 2019 darf weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger des Unternehmens erfüllt sein;

3.1.5 das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) befunden haben.

3.1.6 Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II gewährt werden, wenn es weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Liegt ein UiS vor, bei dem es sich nicht um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II in Entsprechung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung) gewährt werden. In diesem Fall darf die Summe der dem Unternehmen beziehungsweise den Unternehmen derselben Unternehmensgruppe gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren beziehungsweise Wirtschaftsjahren den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten;

3.1.7 das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt um die durch den FKZ II zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

3.2 Ausgenommen von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen sind:

3.2.1 beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG; Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990; und Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen;

- 3.2.2 im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen;
- 3.2.3 im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben;
- 3.2.4 Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen;
- 3.2.5 Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.2.1 (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben.

#### **4 FKZ II**

##### 4.1 Definition Fixkosten

- 4.1.1 Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen darstellen, welche nicht das Personal betreffen (ausgenommen Dienstgeberbeiträge wie in Punkt 4.1.1 lit. g bis lit. j angeführt gemäß des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955), insbesondere, wenn sie unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:
  - (a) Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
  - (b) betriebliche Versicherungsprämien;
  - (c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der lit. e als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
  - (d) Leasingraten;
  - (e) betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
  - (f) Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten;
  - (g) bei einkommensteuerepflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) können für jeden Mitunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge angesetzt werden.
  - (h) Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu versichern ist.
  - (i) Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Mitarbeiter in Kurzarbeit (§ 37b Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994), die nicht durch Zahlungen des Arbeitsmarktservices (AMS) gedeckt sind.
  - (j) Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 500, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ II von unter

EUR 12.000 beantragt. Bei Unternehmen, die einen FKZ II von EUR 12.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien;

4.1.2 Wurde vom Antragsteller ein Antrag für einen FKZ I gestellt, gilt Folgendes:

Der Antragsteller kann seinen Antrag für den FKZ I vollständig zurückziehen oder den Betrachtungszeitraum für den FKZ I kürzen und für den Zeitraum ab 16. März 2020 einen FKZ II gemäß dieser Richtlinie beantragen. Anträge für FKZ II können jedoch frühestens für Monate (Quartale) gestellt werden, die dem Betrachtungszeitraum folgen, für den ein FKZ I gestellt wurde.

In diesem Fall sind bereits ausbezahlte Beträge des FKZ I in Abzug zu bringen.

4.1.3 Aufwendungen, die aufgrund von (direkten) Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des Punkts 4.1.1 lit. e verrechnet werden, stellen nach Maßgabe der allgemeinen Rahmenbedingungen Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien dar, wenn sie, unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht gemäß Punkt 3.1.7, angemessen und fremdüblich sind. Die Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird zudem nur anerkannt, wenn diese auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden.

4.1.4 Von den Fixkosten gemäß der Punkte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.

## 4.2 Definition Umsatzausfall

4.2.1 Für die Berechnung des Umsatzausfalls im Sinne dieser Richtlinien ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen. Der Bezugszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019, gleich ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020 oder in das Jahr 2021 fällt.

4.2.2 Bei der Berechnung der Umsatzausfälle sind von Antragstellern mit Jahresumsatz 2019 von über EUR 35.000 die maßgebenden Quartalswerte 2020/2021 den Quartalswerten 2019/2020 gegenüber zu stellen, von Antragstellern mit Jahresumsatz 2019 von über EUR 100.000 die maßgebenden Monatswerte 2020/2021 den Monatswerten 2019/2020 gegenüber zu stellen. Hinsichtlich der maßgebenden Werte für März 2020 ist bei diesen Berechnungen stets das Doppelte der maßgebenden Werte des Zeitraums 1. März 2020 bis 15. März 2020 anzusetzen.

4.2.3 Der Antragsteller kann einmalig auf eine Jahresbetrachtung optieren. In diesem Fall berechnet sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich des Zeitraums März 2020 bis Februar 2021 mit dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. Hinsichtlich der maßgebenden Werte für März 2020 ist bei diesen Berechnungen stets das Doppelte der maßgebenden Werte des Zeitraums 1. März 2020 bis 15. März 2020 anzusetzen. Umsatzausfälle für Zeiträume ab 1. März 2021 erfolgen nach Punkt 4.2.2.

4.2.4 Als geeignete Nachweise sind die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.

#### 4.3 Höhe des Zuschusses beim FKZ II

Der FKZ II wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 15% und unter der Voraussetzung, dass der gesamte FKZ II mindestens EUR 500 beträgt, gewährt. Die Beträge, die in den einzelnen Betrachtungszeiträumen als FKZ II gewährt werden, werden ausgehend von der Bemessungsgrundlage nach Punkt 4.4 und in Abhängigkeit der Umsatzausfälle wie folgt ermittelt: Der Zuschuss entspricht dem Prozentsatz des gesamten Umsatzausfalls an der Bemessungsgrundlage abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von 15% der Bemessungsgrundlage.

#### 4.4 Ermittlung des FKZ II

Der FKZ II wird in Abhängigkeit des Jahresumsatzes 2019 gemäß Punkt 4.2.1 für jedes Monat bzw. Quartal 2020 oder bei Jahresbetrachtung einmalig (Option gemäß Punkt 4.2.3) wie folgt ermittelt:

4.4.1 Als Bemessungsgrundlagen sind die monatlich (quartalsweise) nach Punkt 4.1 ermittelten Fixkosten heranzuziehen. Im Falle der Quartalsbetrachtung ist für das erste Quartal 2020 als Bemessungsgrundlage ein Drittel der nach Punkt 4.1 ermittelten Fixkosten der Monate Jänner bis März 2020 anzusetzen. Im Falle der Jahresbetrachtung sind die nach Punkt 4.1 ermittelten Fixkosten des Zeitraums März 2020 bis Februar 2021 als Bemessungsgrundlagen anzusetzen.

4.4.2 Bei monatlicher (quartalsweiser) Betrachtung sind die Bemessungsgrundlagen mit einem Zwölftel (einem Viertel) der nach Punkt 4.1 ermittelten gesamten Jahres-Fixkosten begrenzt. Zur Begrenzung werden jene Jahres-Fixkosten herangezogen, in dessen Jahr das betrachtete Monat (Quartal) fällt.

4.4.3 Der FKZ II pro Unternehmen ist begrenzt mit maximal EUR 800.000 (pro Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors mit maximal EUR 120.000 bzw. pro Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit maximal EUR 100.000). Staatliche Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen wie der FKZ II, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen oder etwa in Form von rückzahlbaren Vorschüssen, 100%-Garantien, Darlehen oder Eigenkapital dürfen den Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 800.000 je Unternehmen (EUR 120.000 je Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors bzw. EUR 100.000 je Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d. h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

4.4.4 Der FKZ II ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden, zu vermindern. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 185/1961, Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit (§ 37b Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994) und aus Verlustabgeltung nach dem „temporären Beihilferahmen“ („4. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung“ (2020/C 340 I/01), Punkt 3.12) sind nicht in Abzug zu bringen.

#### 4.5 Neugründungen, Umgründungen und Unternehmenszusammenschlüsse

4.5.1 Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und einen FKZ II beantragen.

- 4.5.2 Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls ist im Fall von Umgründungen oder Unternehmenszusammenschlüssen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.
- 4.6 Auszahlung des FKZ II
- 4.6.1 Die Auszahlung des FKZ II muss spätestens bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Der Antrag und alle für die Auszahlung des FKZ II erforderlichen Informationen, Daten und Nachweise müssen, soweit möglich, über FinanzOnline eingebracht werden. Dabei kann die Auszahlung des FKZ II in folgenden Tranchen und ab folgenden Zeitpunkten durch den Antragseinbringer unter Vorlage der gemäß den Punkten 4.6.2 bis 4.6.4 erforderlichen Informationen, Daten und Nachweisen beantragt werden:
- (a) Die erste Tranche umfasst 50% des voraussichtlichen FKZ II und kann ab 1. Oktober 2020 beantragt werden. Hat der Antragsteller einen Antrag für den FKZ I vollständig zurückgezogen oder den Betrachtungszeitraum für den FKZ I gekürzt (Punkt 4.1.2), sind bereits ausbezahlte Beträge des FKZ I in Abzug zu bringen.
  - (b) Die zweite Tranche umfasst weitere 25% des voraussichtlichen FKZ II und kann ab 16. Dezember 2020 beantragt werden.
  - (c) Die dritte Tranche kann ab 16. März 2021 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ II zur Auszahlung.
- 4.6.2 Für die Beantragung der ersten und zweiten Tranche sind der Umsatzausfall gemäß Punkt 4.2 sowie die Fixkosten gemäß Punkt 4.1 bestmöglich zu schätzen.
- 4.6.3 Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls der ersten und zweiten Tranche ist, abweichend von Punkt 4.2, auf die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, abzustellen. Dabei können die prognostizierten Umsätze 2020/21 den Umsätzen 2019/20 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenübergestellt werden: Dem gemäß Punkt 4.2.2 bzw. 4.2.3 gewählten Betrachtungszeitraum der Jahre 2020/21 ist der entsprechende Vergleichszeitraum des Jahres 2019/20 gegenüberzustellen. Die Umsätze der Quartal-Vergleichszeiträume sind zu ermitteln, indem der Durchschnitt der jeweiligen entsprechenden Monate des Vergleichszeitraums gebildet werden.
- 4.6.4 Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.2) spätestens mit der dritten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

## **5 Antragstellung und Antragsprüfung**

- 5.1 Die Stellung eines Antrags auf Gewährung eines FKZ II erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Technische Schnittstelle für die Einbringung der Anträge an die COFAG auf Auszahlung (der einzelnen Tranchen) des FKZ II ist ausschließlich das Verfahren FinanzOnline. Für das Verfahren FinanzOnline erteilte Vollmachten erstrecken sich auf die Beantragung von Fixkostenzuschüssen.
- 5.2 Der Antrag auf Gewährung des FKZ II hat eine Darstellung der geschätzten beziehungsweise tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht und einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuch-



halter zu bestätigen und einzubringen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

- 5.3 Wird im Zuge der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) ein FKZ II von insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) nicht mehr als EUR 12.000 beantragt, muss dieser Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.
- 5.4 Wird im Zuge der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) ein FKZ II in Höhe von insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.
- 5.5 Die Angaben im Antrag sowie die jeweils in Einklang mit diesen Richtlinien übermittelten Informationen und Daten werden durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der COFAG übermittelt. Bestehen aufgrund des Prüfungsergebnisses der Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, kann im Einzelfall von der COFAG eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020) von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Antragseinbringer für das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung sowie die ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

## **6 Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag**

6.1 Der Antragseinbringer hat im Antrag insbesondere zu bestätigen, dass:

- 6.1.1 die Voraussetzungen des Punkts 3.1 erfüllt sind;
- 6.1.2 in den im Antrag angeführten Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfalligkeit oder Fälligkeitstellung) oder für Investitionen enthalten sind beziehungsweise mittelbar durch den FKZ II finanziert werden;
- 6.1.3 die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden;
- 6.1.4 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 Prozent ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden.
- 6.1.5 der Antragsteller zur Kenntnis nimmt, dass der ihm gewährte FKZ II in der Transparenzdatenbank erfasst wird;

6.1.6 Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die Punkte 6.1.1 bis 6.1.6 der Richtlinien zutreffen.

6.2 Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten:

6.2.1 auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;

6.2.2 die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2020 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ II im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. März 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen;

6.2.3 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem FKZ II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;

6.2.4 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;

6.2.5 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;

6.2.6 Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass er sich gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.6 der Richtlinien verpflichtet.

## **7 Entscheidung über Anträge**

7.1 Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung des FKZ II jeweils nach abgeschlossener Antragsprüfung gemäß Punkt 5.5.

7.2 Die jeweils in Einklang mit Punkt 4.6 beantragten Tranchen des FKZ II werden nach Genehmigung durch die COFAG gemäß Punkt 7.1 ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt gemäß Punkt 4.6.

7.3 Sollte der vom Antragsteller berechnete und begehrte Auszahlungsbetrag in seiner Höhe nicht den Vorgaben dieser Richtlinien entsprechen, so ist die COFAG berechtigt, stattdessen einen rechtskonform berechneten Betrag der Auszahlung zugrunde zu legen.

- 7.4 Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.
- 7.5 Sollte ein Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern beim Bund eine finanzielle Unterstützung des Bundes in Form von Eigenmitteln beziehungsweise eigenmittellähnlichen oder vergleichbaren Instrumenten oder Subventionen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19, die nicht von diesen Richtlinien umfasst ist, erhalten oder erhalten wollen, ist über die finanzielle Unterstützung des Bundes gemeinsam mit der Gewährung des Zuschusses nach diesen Richtlinien zu entscheiden.
- 7.6 Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist unter Beilegung der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- 7.7 Fixkostenzuschüsse der Phase II werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung eines FKZ II besteht kein Rechtsanspruch.

## **8 Prüfung der Fixkostenzuschüsse der Phase II, Rückzahlung von Fixkostenzuschüssen der Phase II**

- 8.1 Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG). Auf Basis von Stichproben ist eine Einzelfallprüfung ex-post vorzunehmen, bei der insbesondere der Nettoverlust (tatsächlicher Schaden) zu prüfen ist, um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen. Eine Rückforderung gewährter Zuschüsse durch die COFAG aufgrund einer nachträglichen Überprüfung nach den Bestimmungen des CFPG erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass bei der nachträglichen Überprüfung entweder festgestellt wurde, dass der tatsächliche Umsatzausfall um mehr als 3 Prozent den der Berechnung des FKZ II zugrunde gelegten Umsatzausfall unterschreitet oder festgestellt wurde, dass der tatsächliche Umsatzausfall unter 15 Prozent liegt und daher kein Anspruch auf Gewährung eines FKZ II besteht
- 8.2 Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse der Phase II insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- 8.3 Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
- 8.4 Ein Förderungsmisbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

## **9 Berichtspflicht der COFAG**

Die COFAG hat dem Bundesminister für Finanzen über die gewährten Fixkostenzuschüsse der Phase II laufend zu bestimmten Stichtagen gemäß einem vom Bundesminister für Finanzen der COFAG zu übermittelnden Schema zu berichten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien zu prüfen und die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz sicherzustellen.